

## Disziplinarordnung

für Kindergarten, Primar-, Real- und Sekundarklassen der Gemeindeschule Vaz/Obervaz

vom Schulrat genehmigt am 18. Juni 2018

## Inhaltsverzeichnis

- A. ALLGEMEINES
- **B. SCHULBETRIEB**
- C. FREIZEIT
- D. ABSENZEN
- E. DISZIPLINARWESEN
- F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## A. ALLGEMEINES

## Gleichstellung der Geschlechter

<sup>1</sup>Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nichts Anderes ergibt.

## Art. 1

## Rechtliche Grundlagen und Gültigkeit

<sup>1</sup>Der Schulrat Vaz/Obervaz erlässt gestützt auf das kantonale Schulgesetz und auf die Schulordnung der Gemeinde Vaz/Obervaz eine Disziplinarordnung.

<sup>2</sup>Die Disziplinarordnung gilt für alle Schüler, welche in Vaz/Obervaz die Schule besuchen.

<sup>3</sup>Die Regeln der Disziplinarordnung gelten in allen Schulgebäuden, auf den gesamten Schularealen, an Schulveranstaltungen ausserhalb der Schulareale sowie auf den Schülertransporten.

#### Art. 2

## Zweck

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit dem kantonalen Schulgesetz, der Schulordnung und der Schulhausordnungen der jeweiligen Schulstufen der Gemeinde Vaz/Obervaz dem Erreichen der Bildungsziele gemäss Art. 2 des Gesetztes für die Volksschulen des Kantons Graubünden, der Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Art. 59 des kantonalen Schulgesetzes sowie der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten

# **201.11** Disziplinarordnung



Schulbetriebes. Die Disziplinarordnung regelt die Kompetenz der Schulbehörde, der Schulleitung und der Lehrpersonen, die Pflichten der Schüler sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler gegen die Schuldisziplin.

## **B. SCHULBETRIEB**

#### Art. 3

Verhalten

Die Schule erwartet von den Schülern ein rücksichtsvolles und höfliches Verhalten.

## Art. 4

Suchtmittel

Das Rauchen, der Konsum von alkoholischen Getränken und die Einnahme von anderen Suchtmitteln und deren Handel sind verboten.

#### Art. 5

## Elektronische Geräte

Alle elektronischen Geräte, welche nicht für den Schulunterricht benötigt werden, müssen vor dem Betreten des Schulareals vollständig ausgeschaltet und weggepackt werden. Unerlaubtes Benützen berechtigt die Lehrpersonen die Geräte einzuziehen.

## Art. 6

## Gefährliche Gegenstände

Das Entfachen von Feuer und das Spielen mit Knallkörpern jeglicher Art sind verboten. Alle Arten von Waffen sowie Waffenanimationen sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten. Die Schulleitung kann dieses Verbot auf andere Gegenstände und Geräte, die den Schulbetrieb stören, ausdehnen.

#### Art. 7

Einrichtungen, Reglemente und Hausordnung <sup>1</sup>Die Schüler haben zu den Einrichtungen, Räumlichkeiten und Aussenanlagen Sorge zu tragen sowie auf Sauberkeit zu achten.

<sup>2</sup>Für mutwillige Beschädigungen haften die Eltern der jeweiligen Kinder.

<sup>3</sup>Für den Schulbetrieb bestehen separate Schulhausordnungen. Sie unterliegen der Genehmigung des Schulleiters.

<sup>4</sup>Die Benützungsreglemente für die Schullokalitäten und Schularelae sind zu befolgen.

#### 201.11 Disziplinarordnung



## Art. 8

Schulzeiten

<sup>1</sup>Die Schulzeiten sind einzuhalten. In der Pause halten sich die Schüler in der Regel im Freien auf.

<sup>2</sup>Das Verlassen des Schulareals während der Pause und in Zwischenlektionen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrperson gestattet.

## Art. 9

Schulweg

<sup>1</sup>Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern.

<sup>2</sup>Die von der Schule organisierten Schülertransporte sind im Transportreglement geregelt.

## C. FREIZEIT

## Art. 10

# Eltern

Aufsichtspflicht der <sup>1</sup> Ausserhalb der Schulzeit sind grundsätzlich die Eltern für ihre Kinder verantwortlich.

> <sup>2</sup> Die Schulleistungen eines Schülers und der geordnete Schulbetrieb dürfen durch Freizeitaktivitäten der Schüler nicht beeinträchtigt werden.

#### D. ABSENZEN

## Art. 11

## Reglement über Schulabsenzen

<sup>1</sup>Der Schulrat erlässt ein Reglement über Schulabsenzen.

<sup>2</sup> In diesem Reglement über Schulabsenzen sind die Kompetenzen für die Erteilung von Urlaub und die Fristen für die Einreichung von Gesuchen aufgeführt.

<sup>3</sup> Ist ein Schulversäumnis voraussehbar, ist eine Bewilligung einzuholen.

## **E. DISZIPLINARWESEN**

#### Art. 12

## Disziplinarstrafen

<sup>1</sup>Verstösse gegen das Schulgesetz, die Schulordnung, die Disziplinarordnung, die Schulhausordnung sowie gegen übrige Ordnungen und Weisungen werden mit Verweis, Strafaufgaben, besonderer Arbeit oder mit zeitlich begrenztem Klassenausschluss bestraft.

<sup>2</sup> Die besondere Arbeit erfolgt mit Beschäftigung und unter Aufsicht.

<sup>3</sup> Die höchste Dauer für besondere Arbeit beträgt 10 Halbtage pro Vergehen. Der Vollzug kann auch an Samstagen oder während den Schulferien erfolgen.

# **201.11** Disziplinarordnung



#### Art. 13

## Kompetenzen

<sup>1</sup>Lehrpersonen können einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben, Wegweisung aus dem Unterricht, Arresthalbtage oder besondere Aufgaben bis zu zwei Halbtagen verfügen und informieren die Schulleitung.

<sup>2</sup> Gestützt auf Art. 98 des kantonalen Schulgesetzes kann die Schulleitung sämtliche Disziplinarstrafen 10 Halbtagen aussprechen oder zeitlich begrenzten Klassenausschluss bis zu 15 Tagen verfügen.

<sup>3</sup> Der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen gemäss Art. 12 verfügen und sorgt für die Einhaltung der Disziplinarordnung.

## Art. 14

## Rechtliches Gehör

<sup>1</sup>Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schüler sind anzuhören.

<sup>2</sup> Übersteigt die verhängte Strafe zwei halbe Tage sind vor dem definitiven Entscheid die Eltern anzuhören. Auf Verlangen ist ein rekursfähiger Entscheid mitzuteilen.

#### F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## Art. 15

## Beschwerderecht

Sämtliche Entscheide unterliegen dem Beschwerderecht gemäss Art. 29 der Schulordnung der Gemeindeschule Vaz/Obervaz.

#### Art. 16

## Vollzug

Die Lehrpersonen, die Schulleitung und der Schulrat sind für den Vollzug der von ihnen angeordneten Disziplinarstrafen verantwortlich. Sie können die Durchführung einer anderen Lehrperson oder Dritten übertragen.

#### Art. 17

#### Informationen

Lehrpersonen, Schulleitung und Schulrat informieren sich gegenseitig unter der Wahrung der Persönlichkeitsrechte und der Verhältnismässigkeit über Disziplinarfälle.

#### Art. 18

## Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung tritt auf den 1. August 2018 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Ordnung vom 1. Januar 2010.